

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion DIE LINKE
Wir-für-KW/BVO-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

in der Stadtverordnetenversammlung
Königs Wusterhausen

ANTRAG

Richtlinie „Rettungsschirm Corona – KW solidarisch“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Richtlinie:

Die Stadt Königs Wusterhausen erlässt für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen sowie gemeinwohlorientierte Vereine aus der Stadt Königs Wusterhausen folgende Richtlinie:

„Rettungsschirm Corona – KW solidarisch“

I. Beschreibung der Soforthilfe

1. Zweck der Soforthilfe

In Ergänzung zu jüngsten Hilfspaketen des Bundes und des Landes Brandenburg i.S. von „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ gewährt die Stadt Königs Wusterhausen eine Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung, wenn ortsansässige Unternehmen und Selbständige aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Stadtverwaltung als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die

- a) unabhängig von der Rechtsform wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen
- b) ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen aus ausführen und
- c) beim Finanzamt Königs Wusterhausen angemeldet sind

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Der Antragsberechtigte muss versichern und glaubhaft nachweisen, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Mietnebenkosten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

(3) Gemeinnützige Unternehmen und Vereine sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

(4) Antragsberechtigt sind auch Vereine, deren Vereinszweck sich vor allem auf die Bereiche Sport, Kultur und Soziales mit dem Betätigungsfokus im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen ausrichtet, soweit diese die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und beim Finanzamt Königs Wusterhausen geführt werden.

3. Art und Umfang der Soforthilfen

(1) Antragsberechtigte können eine einmalige, nicht rückzahlbare Soforthilfe von bis zu 5.000 EUR erhalten.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

(2) Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers für gewerbliche Mieten, Pachten, Mietnebenkosten ohne oder nur teilweise Nutzung der Mietsachen und Leasingaufwendungen, bezogen auf drei Monate in Folgewirkung der Corona-Pandemie.

(3) Für den Fall, dass dem Antragsberechtigten im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

4. Kumulierung mit anderen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 an die Stadt Königs Wusterhausen zu richten. Antragsformulare sind elektronisch bei der Stadt abrufbar (www.koenigs-wusterhausen.de). Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.

2. Auszahlungsfrist

Auszahlungen sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis **31.07.2020** erfolgen.

3. Bewilligung, Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Stadt als Bewilligungsstelle. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden der Bewilligungsstelle per Sonderbeschluss der Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen zugewiesen.

Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen bei plausibler Antragstellung höchstens fünf Werktage liegen.

4. Prüfung der Verwendung der Leistung

Die Stadt als Bewilligungsstelle prüft die Berechtigung und zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig sowie bei Vermutung zweckfremder Nutzung oder unberechtigter Erlangung.

5. Sonstige Regelungen

III. Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung und Rückforderung und Weitergewährung subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl 1 S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11.11.1996 (GVBl.1 S.306).

IV. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

V. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31.08.2020

Begründung:

Der Ausbruch des Corona-COVID-19-Virus in Deutschland und der damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung stellt die staatliche Handlungsfähigkeit und die Sicherstellung gesellschaftlichen Lebens auf eine nie dagewesene Bewährungsprobe. Auch die Stadt Königs Wusterhausen und ihre zivilgesellschaftlichen Strukturen und sozialen Einrichtungen sind von den Maßnahmen erheblich betroffen.

Die Stadtverordnetenversammlung steht mit dem Bürgermeister und der Stadtverwaltung in der Verantwortung den über Jahre mühselig aufgebauten und etablierten Strukturen eine Zukunftsperspektive zu ermöglichen. Jedes Geschäft, jeder Verein, jede Einrichtung, die wegen der Corona-Krise geschlossen werden müssen, ist immer auch Verlust an Lebensqualität in der Stadt und daher ist es der politische Auftrag für die gewählten Volksvertreter, dafür Sorge zu tragen, dass diese Strukturen erhalten bleiben.

Zur geordneten Umsetzung des Rettungsschirms für Königs Wusterhausen ist eine entsprechende Richtlinie notwendig und um die Umsetzung des Rettungsschirms zeitnah zu ermöglichen, verzichtet die Stadtverordnetenversammlung auf die Beauftragung des Bürgermeisters mit der Erstellung einer Richtlinie.

Königs Wusterhausen, den 08.04.2020

im Original unterzeichnet

Ludwig Scheetz
SPD-Fraktion
Fraktionsvorsitzender

im Original unterzeichnet

Christian Möbus
CDU-Fraktion
Fraktionsvorsitzender

im Original unterzeichnet

Christian Dorst
WfKW/BVO-Fraktion
Fraktionsvorsitzender

im Original unterzeichnet

Michael Wippold
Fraktion Die Linke.
Fraktionsvorsitzender

im Original unterzeichnet

Ines Kühnel
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Fraktionsvorsitzende